

Die Satzung: Alteisen Dellmensingen e.V.

Stand 07.03.2024

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen "Alteisen Dellmensingen e.V."

Er hat seinen Sitz in 89155 Dellmensingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Alteisen Dellmensingen e. V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck und Ziele des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung der (technischen) Kultur i.S.d. §52 Abs.2 Nr.1 AO. Dies geschieht in erster Linie durch die Anschaffung, Pflege und Erhaltung von Oldtimern, d.h. diese müssen mindestens 30 Jahre alt sein (§23 Abs.1c StVZO). Ziel ist ebenso der Erwerb geringfügig jüngerer historischer Fahrzeuge, die durch die Pflege des Vereins das „Oldtimeralter“ erreichen.

Die weiteren Ziele des Vereins sind:

Die Zurschaustellung vereinseigener historischer Fahrzeuge und Geräte in der Öffentlichkeit bei Ausstellungen, Oldtimertreffen oder Corsofahrten im Rahmen historischer Stadtfeste und damit Bewahrung von Werten alter Handwerkskunst für kommende Generationen.

Interesse und Verständnis für die Erhaltung historischer Fahrzeuge bei der übrigen Bevölkerung wecken.

Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, insbesondere eine Ausstellung historischer, museumsreifer Fahrzeuge beim jährlichen Dorffest, veranstaltet von allen Vereinen der Ortschaft.

Kontakte halten zu anderen Vereinigungen.

Heranführen der Jugend an die Ideale des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§3: Mittelverwendung:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige oder auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern, stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die Satzung und die, von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung in gültiger Fassung, als verbindlich anzuerkennen.

§5: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod des Mitglieds. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§6: Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§7: Organe des Vereins:

Vereinsorgane sind: der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8: Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht *aus mindestens zwei, höchstens sechs Personen*. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200,-- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Über die *Anzahl* der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes *auf Antrag*.

Über die Aufgabenverteilung (1. und 2. Vorstand, ggfs. Kassierer, Schriftführer oder Beisitzer) entscheidet der Vorstand intern. Die fachliche Zuordnung wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§9: Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Vorbereitung durch Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10 Wahl des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§11: Vorstandssitzung:

Der Vorstand beschließt in Sitzungen des erweiterten Vorstandes, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§12: Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes.

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösungen.

Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

Weitere Aufgaben, soweit sich dies auf der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen. Diese müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass die geplante Änderung mit der Einladung mitgeteilt werden kann. Über Satzungsänderungen kann nur wirksam beschlossen werden, wenn diese ausreichend genau bezeichnet in die Tagesordnung aufgenommen werden, die der Einladung beigelegt ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§13: Protokollierung:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§14: Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (vorrangig an einen Oldtimer-Nachfolgeverein, der innerhalb eines Jahres gegründet sein muss).

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§15: Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebende Rechte und Pflichten ist die Stadt Ulm.

Vorstehende Satzung wurde am 02. Dezember 2004 in 89155 Dellmensingen von der Gründerversammlung beschlossen. Diese aktuelle Fassung ist vom 01. März 2021.

Dellmensingen, 02.12.2004

Alteisen Dellmensingen e. V.

Die Vorstandsmitglieder der Gründungssatzung waren:

Robert Gröll (1. Vorstand)
Ulrich Braun (2. Vorstand)
Michael Müller (Kassier)
Dierk Wolfmaier (Schriftführer)
Bernhard Schmid (Beisitzer)
Thomas Maunz (Beisitzer)
Gerolf Hepp (Beisitzer)
Markus Braun (Beisitzer)

Die aktuellen Vorstandsmitglieder für die Wahlperiode 2021/2022 sind:

Robert Gröll (1. Vorstand), 09.05.1971
Karl-Heinz Schunn (2. Vorstand, Schriftführer), 10.01.1965
Michael Müller (Kassier), 20.05.1972
Rudolf Rueß (Beisitzer), 10.03.1968 (nachrichtlich, Rücktritt: JHV 2022 v. 03.03.2023)
Christian Honold (Beisitzer), 13.07.1967